

Einstellung der Schwurgerichtsbarkeit in ganz Oesterreich.

Wien, 31. August.

Morgen wird eine Verordnung des Gesamtministeriums erscheinen, welche die Schwurgerichtsbarkeit in allen Kronländern bis Ende Juli 1915 einstellt. Nach den bisherigen Ausnahmeverfügungen waren die Geschwornengerichte nur in Dalmatien, Galizien, Bukowina und einigen Kreisgerichtsprengeln in Mähren und Schlesien suspendiert. Die Einstellung der Schwurgerichtsbarkeit kann auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte, nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes durch Beschluß des Gesamtministeriums erfolgen. Die Verordnung muß nach Einberufung des Reichsrates diesem sofort vorgelegt werden und ist aufzuheben, wenn eines der beiden Häuser es verlangt. Die Folgen der Aufhebung der Schwurgerichte besteht darin, daß die Hauptverhandlung auch in Schwurgerichtssachen vor die mit vier Richtern besetzten Erkenntnisgerichte gehört; wenn es sich um ein mit Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, besteht das Erkenntnisgericht aus sechs Richtern.

Der Wortlaut der Verordnung.

Die Verordnung lautet:
 Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August 1914 über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.
 Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesamtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:
 Die mit den Verordnungen vom 25. und 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163 und 189, angeordnete Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt.
 Die Einstellung gilt bis Ende Juli 1915.
 Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p.,
 Heindl m. p., Forster m. p., Hussarek m. p.,
 Trnka m. p., Schuster m. p., Zenker m. p.,
 Engel m. p., Morawski m. p.

Die offizielle Begründung.

Mit den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. Juli und 31. Juli d. J. ist die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in den dem Kriegsschauplatz nahe gelegenen Gebieten, nämlich in Dalmatien, Galizien, der Bukowina und in den Sprengeln der Kreisgerichte Teschen und Rentitschein, eingestellt worden.

Die fortschreitenden Ereignisse nötigten die Regierung, diese Maßnahme mit Zustimmung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes auf den ganzen Staat auszudehnen.

Das Aufgebot der älteren Jahrgänge des Landsturmes und die Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen, die sich auf Männer bis zum 50. Lebensjahre erstreckt, entziehen zahlreiche Personen dem Geschwornendienst. An manchen Orten würde die Bildung der Geschwornenbank im einzelnen Fall überhaupt nicht mehr stattfinden können. Aber auch dort, wo dies vielleicht noch geschehen könnte, ist die Annahme mehr als gerechtfertigt, daß die Geschwornen im Drange der Zeit den mächtigeren als sie auf sie einwirkenden äußeren Eindrücken nachgeben und Verhältnisse und Ereignisse in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen und berücksichtigen würden, die mit der verhandelten einzelnen Sache in keinem Zusammenhange stehen und auf sie nicht zurückwirken sollten. Die Geschwornen würden nicht die innere Ruhe und Ueberlegung besitzen, um die in der Verhandlung vorgebrachten Tatsachen für sich allein zu würdigen und, wie es ihr Eid verlangt, nur nach den für und wider den Beschuldigten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung zu urteilen.

Ebenso ist einleuchtend, daß die in der Öffentlichkeit so vielfach erörterten Mängel des schwurgerichtlichen Verfahrens, die in der Hauptsache in der Teilung der richterlichen Gewalt zwischen den rechtsgelehrten Richtern und den Geschwornen, in der schwierigen und häufig Mißverständnisse verursachenden Fragestellung und in dem Mangel jedweder Begründung des Spruches bestehen, noch viel nachteiliger zu einer Zeit sich geltend machen würden, in der die Geschwornen — durch mancherlei Sorgen ihres bürgerlichen Berufes bedrückt — sich ihrem Amte nicht voll und ganz widmen können. Trotz guten Willens und Eifers des einzelnen würden die Ruhe und Besonnenheit und die leidenschaftslose Beurteilung fehlen, welche die wesentlichen Bürgschaften für eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung bilden.

Zu diesen Gründen tritt noch eine Erwägung, die nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1873 über die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte zwar nicht ausschlaggebend sein kann, die aber doch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzt. Durch die kriegerischen Ereignisse ist das wirtschaftliche Leben vielfach gestört und unterbunden. Der Staat kann sich nach außen nur durchsetzen, wenn er alle Kräfte zusammenfaßt und verwendet. Das Geschwornengericht hält nun durch eine geraume Zeit — es kann sich nicht nur um Tage und Wochen, sondern auch um Monate handeln — eine ganz erhebliche Zahl von Männern, die mitten im Erwerbsleben stehen, fern von ihren Wohnorten am Gerichtsort fest, da sie zumeist täglich wenigstens zur Bildung der Geschwornenbank erscheinen müssen. Im Frieden kann diese Last von der Bevölkerung getragen werden, ohne daß Nachteile für die Gesamtheit oder den einzelnen besorgt werden müssen. In der gegenwärtigen Zeit hieße dies aber wirtschaftliche Kräfte vergeuben und der Bevölkerung eine Bürde auferlegen, die zu tragen sie kaum imstande wäre.